



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Friends of Phorms Förderverein der Phorms Schulen München e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien sowie die ideelle und materielle Förderung der PHORMS-Schulen (Grundschule und Gymnasium) und des Kindergartens in München Bogenhausen (ins-gesamt nachfolgend als "**Phorms-Schulen**" bezeichnet).
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere gefördert durch
 - das Sammeln von Spenden,
 - die Unterstützung und Förderung der Phorms-Schulen in materieller und ideeller Hinsicht; dabei wird der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO durch die Beschaffung von Mitteln und die Weiterleitung an den gemeinnützigen Träger der Phorms-Schulen, das heißt an die Phorms Bavaria gemeinnützige GmbH tätig,
 - die Vergabe von Stipendien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Übrigen erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins eingezahlte Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat *ordentliche Mitglieder* (Abs. 2) und *Fördermitglieder* (Abs. 3).
2. *Ordentliche Mitglieder* sind zunächst die Gründungsmitglieder. *Ordentliche Mitglieder* werden ferner der Pädagogische Leiter der Phorms-Schulen (Head of School) und sein Stellvertreter (Deputy Head), auch wenn diese nicht Gründungsmitglieder sind, jeweils durch schriftliche Erklärung ihres Beitritts gegenüber dem Vorstand. Daneben kann jede natürliche volljährige Person, deren Kind Schüler der Phorms-Schulen ist, durch Aufnahme *ordentliches Mitglied* werden. Die Aufnahme ist unter Angabe von Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Namens, des Alters und der Klasse des Kindes bzw. der Kinder schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Interessenten vom Vorstand mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung.
3. *Fördermitglied* kann jede natürliche volljährige Person und jede Personen- oder Kapitalgesellschaft werden, die den Verein finanziell unterstützt. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Interessenten vom Vorstand mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Ordentliche Mitglieder* sind Mitglieder im Sinne des Gesetzes. Sie besitzen die gesetzlichen Rechte und Pflichten. Sie haben insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. *Fördermitglieder* sind keine Mitglieder im Sinne des Gesetzes. Sie besitzen keine gesetzlichen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, haben aber das Recht,
 - a) mit dem Vorstand Form und Inhalt des Projektes abzustimmen, das sie finanziell unterstützen;
 - b) über die Verwendung ihres Förderbeitrages informiert zu werden,
 - c) Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen,
 - d) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle *ordentlichen Mitglieder* und alle *Fördermitglieder* sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Ziele von Phorms anzuerkennen, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. *Ordentliche Mitglieder* müssen zudem bereit sein, auf Wunsch des Vorstands den Zweck und die Ziele des Vereins durch ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen, sei es durch Mitarbeit bei einem Projekt oder Erbringen von Dienstleistungen oder durch sonstige Tätigkeiten.



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines *ordentlichen Mitglieds* endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 mit Beendigung der Tätigkeit als pädagogischer Leiter der Phorms-Schulen (Head of School) oder als dessen Stellvertreter (Deputy Head),
 - d) im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 mit Beendigung des Schulvertrages des ordentlichen Mitgliedes bzw. seines Kindes mit den PHORMS-Schulen, bei mehreren Kindern mit Beendigung des letzten Schulvertrages,
 - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund ist insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied; über den Ausschluss beschließt der Vorstand; der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen ordentlichen Mitglied schriftlich bekannt gegeben; gegen den Ausschluss steht dem ordentlichen Mitglied die Berufung zu, die schriftlich zu begründen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Zugang des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand zuzusenden ist; während des Ausschlussverfahrens ruht das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds; wird Berufung eingelegt, so trifft die Mitgliederversammlung über den Ausschluss die endgültige Entscheidung; der Vorstand teilt die Entscheidung dem betroffenen ordentlichen Mitglied schriftlich mit; der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschlussklärung bzw. im Falle der Berufung mit Zugang der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.
2. Die Mitgliedschaft eines *Fördermitglieds* endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vorstand;
 - b) durch Tod bzw. bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft durch Verlust deren Rechtsfähigkeit oder durch einen Wechsel in der Geschäftsführung oder auf der Gesellschafterebene, sofern sich daraus Folgen ergeben, die einen gravierenden Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Rechte oder Pflichten als Fördermitglied darstellen;
 - c) bei Fördermitgliedern, die jährliche Förderbeiträge leisten, mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der jährliche Beitrag fällig wird, jedoch nicht bezahlt wurde,
 - d) bei Fördermitgliedern, die einen einmaligen Förderbeitrag leisten, mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Förderbeitrag bezahlt wird, frühestens jedoch mit Ende des in der Vereinbarung mit dem Fördermitglied bestimmten Zeitpunktes,
 - e) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand; der Ausschluss wird dem Fördermitglied schriftlich bekannt gegeben; die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Schreibens des Vorstands bei dem Fördermitglied.
3. Eine Rückerstattung von Zuwendungen oder Spenden bei der Beendigung einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der pädagogische Leiter der Phorms-Schulen (Head of School) und sein Stellvertreter (Deputy Head) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen bezahlen *ordentliche Mitglieder* und *Fördermitglieder* eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Gebühren- und Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen *ordentlichen Mitgliedern* des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr während der Unterrichtszeit statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung an die jeweils letzte dem Verein bekannte Anschrift der *ordentlichen Mitglieder* ein. Jedes *ordentliche Mitglied* ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
3. Jedes *ordentliche Mitglied* ist berechtigt, sich durch ein anderes *ordentliches Mitglied* oder seinen Ehegatten (der nicht Mitglied des Vereins sein muss) vertreten zu lassen. Der pädagogische Leiter der Phorms-Schulen (Head of School) und sein Stellvertreter (Deputy Head) können sich auch durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Phorms-Schulen, welches nicht *ordentliches Mitglied* des Vereins sein muss, vertreten lassen. Jeder Vertreter hat dem Versammlungsleiter seine schriftliche Vollmacht zu übergeben.
4. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller *ordentlichen Mitglieder* anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, muss unter Beachtung der Formalien des Absatzes 2 und unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 weiteren Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei jedes *ordentliche Mitglied* eine Stimme hat. In eigenen Angelegenheiten darf ein *ordentliches Mitglied* sein Stimmrecht nicht ausüben. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen bedürfen die in § 10 Absätze 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen. 6



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

7. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1, 3, 4, 6, 8 bis einschließlich 10 sowie § 10 entsprechend.
8. Über die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit, der Teilnehmer, der besprochenen Punkte, der gefassten Beschlüsse und des Abstimmungsergebnisses ein schriftliches Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und an die Mitglieder per E-Mail zu senden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Protokolls gem. Absatz 8, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.
10. Auf die Form- und Fristvorschriften der Einberufung und Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann verzichtet werden, sofern dem alle *ordentlichen Mitglieder* zustimmen und dies schriftlich im Protokoll festgehalten wird.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben wahr, insbesondere die Beschlussfassung über:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht von den PHORMS-Schulen dorthin entsandt werden;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. den Jahresabschluss und Geschäftsbericht;
5. alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Angelegenheiten;
6. Satzungsänderungen;
7. die Auflösung des Vereins;
8. die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss (§ 6 Absatz 1 lit.e);
9. sonstige ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied ist der pädagogische Leiter der Phorms-Schulen (Head of School) oder sein Stellvertreter (Deputy Head); dieses Mitglied wird von den Phorms-Schulen in den Vorstand entsandt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins; dabei hat er vor allem auch folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Erfassung, Vergabe und Kontrolle der finanziellen Mittel, wobei sämtliche Aufgaben des Vereins angemessen zu berücksichtigen sind;
 - f) Buchführung;
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von *ordentlichen Mitgliedern* und *Fördermitgliedern*;
 - i) Festlegung der Aufnahmegebühren sowie der Mitglieds- und Förderbeiträge in einer Gebühren- und Beitragsordnung;
 - j) Einsetzung von Projektgruppen;
 - k) Bestellung der Mitglieder der Projektgruppen und -soweit nicht abweichend bestimmt- des Stipendienausschusses;
 - l) Entscheidungen über die Geschäftsordnung des Stipendienausschusses;
 - m) sonstige ihm zugewiesene Aufgaben.
4. Mit Ausnahme des Mitgliedes des Vorstandes, das von den Phorms-Schulen entsandt wird (§ 11 Absatz 1 Satz 2), werden die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl an gerechnet auf drei Jahre Amtszeit gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt; scheidet ein solches Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; Wiederwahl ist zulässig.
Das von den Phorms-Schulen entsandte Vorstandsmitglied (§ 11 Absatz 1 Satz 2) bleibt bis zur Entsendung eines anderen Mitglieds durch die Phorms-Schulen im Amt, längstens jedoch bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein.
5. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung sowie der Geschäftsordnung.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich, sie erfolgt ohne Vergütung. Notwendiger Kostenersatz kann fallweise beschlossen werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung und Beschlussgegenstände schriftlich einlädt. Die Sitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie mehrheitlich, d.h. mit den Stimmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst. In eigenen Angelegenheiten darf der Betroffene sein Stimmrecht nicht ausüben. Bei



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser vom Stimmrecht ausgeschlossen oder nicht anwesend, entscheidet die Stimme des anwesenden ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so wird erneut mit einer Frist von mindestens 1 weiteren Woche unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände schriftlich zu einer weiteren Vorstandssitzung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des jeweils ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Die Regelungen des § 9 Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 12 Projektgruppen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Projekte Projektgruppen einsetzen.
2. Die Personen, die eine Projektgruppe gründen und ihr angehören wollen, haben dem Vorstand ein schlüssiges Konzept samt Budget zur Durchführung des Projektes vorzulegen. Ist der Vorstand damit einverstanden, beschließt er die Einsetzung der Projektgruppe und bestimmt dessen Mitglieder.
3. Die Projektgruppen erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und den Weisungen des Vorstandes. Sie haben dem Vorstand regelmäßige Berichte über ihre Tätigkeit zu erstatten.
4. Scheidet ein Mitglied der Projektgruppe aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Projektes.

§ 13 Stipendienausschuss

1. Für die Vergabe von Stipendien wird ein ständiger Stipendien-Ausschuss eingesetzt, der aus 5 Personen besteht. Diesem gehören an,
 - a) ein Mitglied der Schulleitung der Phorms-Schulen, welches auch *ordentliches Mitglied* des Vereins und des Vorstands sein kann,
 - b) ein Mitglied des pädagogischen Personals der Phorms-Schulen, welches ebenfalls *ordentliches Mitglied* des Vereins sein kann,
 - c) ein weiteres *ordentliches Mitglied* dieses Vereins,
 - d) zwei weitere Mitglieder aus dem öffentlichen Leben, die über besondere Erfahrung im Bereich der Stipendienvergabe in Schulen verfügen.
2. Die Phorms-Schulen entsenden die in Absatz 1 lit. a) und b) bezeichneten Mitglieder in den Stipendienausschuss, die übrigen Mitglieder beruft der Vorstand.
3. Der Stipendienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Kriterien für die Vergabe von Stipendien. Stipendien dürfen bis maximal zur Höhe der Selbstkosten eines Schulplatzes in den Phorms-Schulen vergeben werden. Die Geschäftsordnung sowie die Kriterien zur Vergabe von Stipendien bedürfen der Genehmigung des Vorstands.



Friends of Phorms

Förderverein der Phorms-Schulen München e.V.

4. Der Stipendienausschuss erledigt die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und den Weisungen des Vorstandes. Er hat dem Vorstand regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
5. Scheidet ein in Absatz 1 lit. c) oder lit. d) genanntes Mitglied während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.
6. Der Stipendienausschuss fasst Beschlüsse in Sitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und zumindest die Hälfte aller Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stim-mengleichheit entscheidet der Vorstand.
7. Ist der Stipendienausschuss nicht beschlussfähig, so wird erneut zu einer weiteren Sitzung eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
8. Die Regelungen des § 9 Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Wegfall sämtlicher ordentlicher Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder. § 9 Absatz 5 ist nicht anwendbar.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.